

# STATUTEN

des Vereins

## GLARUS SERVICE

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Glarus Service“ besteht mit Sitz in Glarus ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die wirtschaftliche, touristische und kulturelle Entwicklung des Standortes Glarus.

Insbesondere soll dieses Ziel erreicht werden durch:

- Standortförderung (Shopping, Gewerbe, Tourismus, Kultur, Vereine, Wohnen)
- Informationen und Dienstleistungen sowie Organisation von Events
- Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und Leistungen für Dritte.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Beitritt und Austritt

<sup>1</sup>Natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften und Vereine können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

<sup>3</sup>Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### Art. 4 Ausschluss

<sup>1</sup>Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

<sup>2</sup>Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

#### Art. 5 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### III. Mittel

#### Art. 6 Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup>Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

<sup>2</sup>Es gelten folgende Beitragskategorien: a) Unternehmungen aller Branchen (unterschiedliche Kategorien), b) Vereine, c) Einzelmitglieder, d) öffentliche Körperschaften und e) Passivmitglieder (Gönner / Sympathisanten) ohne Stimmrecht.

<sup>3</sup>Die Beitragshöhe wird jedes Jahr durch die Vereinsversammlung festgelegt.

<sup>4</sup>Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis Ende des laufenden Vereinsjahres.

**Art. 7 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge (Kur- und Beherbergungstaxen etc.), und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

**Art. 8 Haftung**

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup>Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

**IV. Organisation****Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Art. 10 ff.)
- der Vorstand (Art. 15 ff.)
- die Geschäftsführung (Art. 19)
- die Kontrollstelle (Art. 20)

**Art. 10 Einberufung der Vereinsversammlung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr).

<sup>2</sup>Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

<sup>3</sup>Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

<sup>4</sup>Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt werden.

**Art. 11 Organisation der Vereinsversammlung**

<sup>1</sup>Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

<sup>3</sup>Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

**Art. 12 Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung**

<sup>1</sup>Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

<sup>2</sup>Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

**Art. 13 Ausübung des Stimmrechts**

<sup>1</sup>Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

<sup>2</sup>Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup>Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

<sup>4</sup>Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>5</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

<sup>6</sup>Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

**Art. 14 Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung der Vereinsbeiträge;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens (siehe Art. 21);
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**Art. 15 Organisation des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und max. 8 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Glarus hat Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand.

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

<sup>4</sup>Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

**Art. 16 Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup>Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

<sup>3</sup>Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 17 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

<sup>3</sup>Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Art. 18 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident; der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;

- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch der Vorstand bestellt werden;
- Wahlvorschläge für die Gemeindevertreter zur Wahl in den Vorstand;
- Festsetzung von Tarifen.

**Art. 19 Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung ist das ausführende Organ von Glarus Service und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

<sup>2</sup>Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einem Arbeitsvertrag und in einem Pflichtenheft festgehalten.

<sup>3</sup>Die Geschäftsführung übernimmt zudem folgende Aufgaben: Budgeterstellung, Beschluss über die Ausführung nicht budgetierter Arbeiten und Anschaffungen bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.00 pro Geschäftsjahr, Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane.

**Art. 20 Kontrollstelle**

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

<sup>2</sup>Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 21 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

<sup>2</sup>Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

<sup>4</sup>Die Hälfte eines allfälligen Aktivenüberschusses ist der Gemeinde Glarus zukommen zu lassen. Ueber die Verwendung der anderen Hälfte entscheidet die Vereinsversammlung.

**Art. 22 Handelsregistereintrag**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

**Art. 23 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 2. Juni 2004 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Artikel 13 wurde anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2004 gemäss Protokoll abgeändert.

Artikel 21 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 3 wurden an der Hauptversammlung von 13. Mai 2009 gemäss Protokoll abgeändert.

Eine Generalüberholung der Statuten wurde an Hauptversammlung vom 24. November 2010, mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011, vorgenommen.

Art. 6. Absatz 2, Art. 10. Absatz 5, wurden an der Hauptversammlung vom 24. Juni 2013 angepasst.

Glarus, den 24. November 2010

Namens der Vereinsversammlung:

Der Präsident  
Kaspar Marti

Die Vizepräsidentin  
Andrea Trümpy